

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Abteilung Straßenbau

Stand: 23.07.2010

RIZ-ING – Richtzeichnungen für Ingenieurbauten

Die technischen Bestimmungen der Richtzeichnungen dieser Sammlung beschreiben die für die Planung, Kalkulation und Ausführung von Bauwerken und ihrer Teile geltenden Bedingungen, damit für wiederkehrende technische Aufgaben hierfür bewährte Lösungen vorgesehen werden können. Zudem besteht so auch für die Hersteller die Möglichkeit einer sinnvollen Produktion und Lagerhaltung bestimmter Bauteile, da die Richtzeichnungen für alle Bundesfernstraßen gleichermaßen Anwendung finden.

Die Konstruktionen müssen insbesondere den nachfolgenden Kriterien genügen:

- Verkehrssicherheit
- Robustheit
- geringe Ausführungsrisiken
- Funktionstüchtigkeit
- Dauerhaftigkeit
- Wirtschaftlichkeit
- leichte Prüfbarkeit (DIN 1076)
- Erhaltungsfreundlichkeit

Die ersten bundeseinheitlichen Richtzeichnungen wurden mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) im Jahre 1972 eingeführt. Sie werden seitdem fortlaufend überarbeitet und ergänzt.

Die Richtzeichnungen sind Teil der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bzw. der Bundesanstalt für Straßenwesen herausgegebenen Sammlung Brücken- und Ingenieurbau und werden von der zuständigen BAST-Arbeitsgruppe bearbeitet. Sie geben den jeweiligen Stand der Technik wieder. Änderung erfolgen nach Bedarf, sie können aber auch dadurch erforderlich werden, dass für bestimmte Konstruktionen technisch bessere oder wirtschaftlichere Lösungen entwickelt wurden.

Die Fortschreibung erfolgt in der Regel einmal jährlich. Bei jeder Fortschreibung wird sowohl ein neues Inhaltsverzeichnis als auch ein Verzeichnis der geänderten Richtzeichnungen des jeweiligen Ausgabeblocks veröffentlicht.

Die Bekanntgabe neuer und geänderter Richtzeichnungen erfolgt durch ARS. Die Richtzeichnungen stehen auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) unter

www.bast.de / **Publikationen / Regelwerke zum Download / Brücken- und Ingenieurbau**

zum kostenlosen Herunterladen als pdf-Datei bereit. Sie werden nicht mehr in Papierform verteilt.

Ich weise darauf hin, dass für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen grundsätzlich nur die durch ARS bekannt gegebenen und durch die Länder eingeführten Richtzeichnungen anzuwenden sind. Im Zuständigkeitsbereich der Länder, Kreise und Gemeinden ist ihre Anwendung empfohlen.

Richtzeichnungen, die von den Straßenbauverwaltungen der Länder in eigener Zuständigkeit erarbeitet wurden, können für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen nur dann angewendet werden, wenn eine bundeseinheitliche Regelung noch nicht vorliegt.

Die Deutsche Bahn AG hat für ihren Geschäftsbereich eigene Richtzeichnungen herausgegeben, die ggf. angewendet werden können.

Der sachliche Inhalt der Sammlung ist verbindlich; über ihre sinnvolle und zweckmäßige Anwendung ist jedoch in jedem Einzelfall zu entscheiden.

In begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. örtlichen Besonderheiten oder gestalterischen Notwendigkeiten, können Abweichungen oder auch andere konstruktive Lösungen erforderlich werden. In solchen Fällen sind aber die Festlegungen in den Richtzeichnungen als Mindestanforderungen und Maßstab für die erforderliche Qualität einzuhalten.

Um eine erfolgreiche praktische Anwendung der Richtzeichnungen sicherzustellen und ihre laufende Anpassung an die technische Weiterentwicklung zu ermöglichen, sind Rückäußerungen über Erfahrungen oder zweckmäßige Änderungen erwünscht.

Ansprechpartner für Anregungen und Änderungsvorschläge ist die Geschäftsstelle ZTV-ING der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST).